

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**IX ZR 187/69**Verkündet am**

22. Oktober 1970

P o h l ,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Sirena Z [REDACTED] , [REDACTED] , rue de la V [REDACTED]
L [REDACTED] , Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n , vertreten
durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Oktober 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Oktober 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Gesundheitsschadens ist durch Urteil vom 10.3.1961 mit der Begründung abgelehnt worden, es lasse sich nur ein verfolgungsbedingter Zahnschaden feststellen, der keine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % begründe (§ 31 Abs. 1 BEG).

- 3 -

Den Antrag auf neue Entscheidung über den Gesundheitsschaden vom 11.10.1965 hat die Behörde nach medizinischer Überprüfung abgelehnt. Klage und Berufung waren erfolglos. Mit der Revision beantragt die Klägerin die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter bejaht das Recht der Klägerin auf neue Entscheidung über ihren Gesundheitsschaden nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BFG-SG. Nach Absatz 5 Satz 2 dieser Vorschrift seien die Entschädigungsorgane bei der neuen Entscheidung jedoch an die Feststellung des früheren Urteils gebunden, daß nur ein Gebißschaden als Folge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen bestehe. Dieser Schaden sei überzeugend mit 10 % Minderung der Erwerbsfähigkeit bewertet worden.

Der Vortrag der Klägerin, daß sie in Wahrheit an einer Reihe anderer verfolgungsbedingter Störungen gelitten habe, könne im Angleichungsverfahren nicht berücksichtigt werden, weil eine Berichtigung früherer Befundfeststellungen nicht statthaft sei.



- 4 -

Diese Auffassung des Berufungsrichters widerspricht den inzwischen vom Bundesgerichtshof für das Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SG entwickelten Grundsätzen (RzW 1970, 77 Nr. 24). Die Sache muß daher zur umfassenden medizinischen Nachprüfung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Mai

Maaß

von der Mühlen

Henkel

Fuchs